

BVGer D-3954/2020 vom 14. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3954_2020

FR: TAF D-3954/2020 du 14 septembre 2020

IT: TAF D-3954/2020 del 14 settembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG [vgl. E. 1.3] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschieben Wirkung zu (Art. 55 VwVG) und die Vorinstanz hat diese auch nicht entzogen.

E. 1.3

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVG 2009/28 E. 7.1). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der Identität eines Gesuchstellers eine unabdingbare und zentrale Voraussetzung für die Abklärung von Asylvorbringen sei. Sie habe dem SEM keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente eingereicht, welche ihr Alter belegen würden. Die beiden von ihr eingereichten Taufurkunden würden den (...) als ihr Geburtsdatum angeben. In der BzP habe sie jedoch ausgesagt, am (...) geboren zu sein. In der Anhörung wiederum habe sie erklärt, am (...) geboren zu sein. Ihre wahre Identität, vor allem in Bezug auf ihr Alter, bleibe deshalb bis auf weiteres unklar. Diese begründeten Zweifel an ihrer Identität, welche sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem SEM offenzulegen habe, schwächten somit ihre allgemeine Glaubwürdigkeit. Sodann habe sie im Rahmen ihres Auslandsgebietes lediglich geltend gemacht, dass man ihre Tante in den Militärdienst habe einziehen wollen und sie sich davor gefürchtet habe, in Zukunft auch in den Militärdienst gehen zu müssen. In der BzP habe sie dann neu vorgebracht, dass man ihre Tante, ihre Schwester und sie regelmässig zum Verbleib der Eltern befragt und auch geschlagen habe. Weiter habe sie in der BzP neu erwähnt, dass sie für zwei bis drei Monate durch den Sicherheitsbeauftragten F. _____ Behre in ihrem Quartier vergewaltigt worden sei. In der Anhörung habe sie dann zusätzlich vorgetragen, dass sie sich deswegen einem Gebetsbruder anvertraut habe, woraufhin dieser ihren Peiniger angesprochen habe und verhaftet worden sei. Ebenfalls habe sie in der BzP neu zu Protokoll gegeben, dass sie seit 2004 Angehörige der Pfingstgemeinde sei. Als sie im Rahmen der Anhörung auf das Nachschieben dieser Vorbringen angesprochen worden sei, habe sie im Wesentlichen erwidert, dass sie nicht gewollt habe, dass ihre Mutter von diesen Vorbringen erfahre. Ihre Tante habe ihr dies so aufgetragen. Diese Begründung erscheine jedoch wenig plausibel, da sie im Rahmen von Art. 8 AsylG verpflichtet sei, dem SEM sämtliche Asylgründe darzulegen. Zudem sei insbesondere beim Vorbringen der Reflexverfolgung nicht ersichtlich, wieso sie dies vor ihrer eigenen Mutter verbergen sollte, zumal sie zu diesem Zeitpunkt Eritrea bereits verlassen habe. An dieser Stelle sei festzuhalten, dass das Nachschieben sämtlicher

Asylvorbringen deren Glaubhaftigkeit bereits erheblich schwäche. Insofern sie geltend gemacht habe, sie sei von F._____ während ungefähr dreier Monate wiederholt bei ihr zu Hause vergewaltigt worden, sei das Vorbringen in der dargelegten Form als überwiegend ungläubhaft zu erachten. Den Schilderungen seien zwar gewisse Realkennzeichen zu entnehmen und es sei deshalb zumindest nicht auszuschliessen, dass sie vielleicht tatsächlich einmal in ihrem Leben durch einen Mann sexuelle Gewalt erfahren habe. Gleichzeitig gebe es aber auch zahlreiche Unglaubhaftigkeitselemente in ihren Vorbringen. So habe sie weder genau sagen können, wann die erste Vergewaltigung stattgefunden habe, noch wie oft sie vergewaltigt worden sei, obwohl die Übergriffe in einem Zeitraum von bloss zwei bis drei Monaten stattgefunden hätten. Auch seien ihre weiteren Antworten, insbesondere zu den weiteren Begegnungen mit F._____, der Verhaftung G._____ und ihrem Verstecken in einem Gebetshaus wenig substantiiert geblieben. Weiter habe sie, nachdem sie bereits das Vorbringen der Vergewaltigung in der BzP nachgeschoben habe, das Gespräch mit G._____, dessen Verhaftung und ihre Flucht in ein Gebetshaus in der Anhörung wiederum nachgeschoben. Das Vorbringen wirke zudem konstruiert und ergebe in zeitlicher Hinsicht keinerlei Sinn: In der BzP habe sie zu Protokoll gegeben, zuletzt im Mai 2010 durch F._____ vergewaltigt worden zu sein, ungefähr zwei Jahre vor der Ausreise. Auch in der Anhörung habe sie dargelegt, F._____ 2010 kennengelernt zu haben und von ihm während ungefähr dreier Monate vergewaltigt worden zu sein. Sie habe sich sieben oder acht Monate vor ihrer Ausreise (mithin im Juni oder Juli 2011) G._____ anvertraut und sei drei, vier Monate (Oktober oder November 2011) vor der Ausreise (Februar 2012) zum Schutz vor F._____ in einem Gebetshaus untergekommen. Wenn man ihre Angaben aus der BzP als Richtschnur nehme habe sie sich demgemäss, nachdem die Vergewaltigungen im Mai 2010 aufgehört hätten, erst ein gutes Jahr später G._____ anvertraut und sei dann mehrere Monate zu Hause gewesen, bevor sie sich nach der Verhaftung G._____s versteckt habe. Allerdings habe sie in der Anhörung, im Widerspruch zu den zeitlichen Angaben in der BzP, suggeriert, sie habe sich kurz nach einer Vergewaltigung G._____ anvertraut. Das würde jedoch bedeuten, dass sie F._____ ein Jahr gekannt habe, ohne dass etwas passiert sei, was so eindeutig nicht aus ihren Vorbringen hervorgehe. Aber auch in diesem Fall hätten die Vergewaltigungen durch F._____, welche nur zwei bis drei Monate gedauert hätten, bereits vor der Verhaftung G._____ und ihrem angeblichen Untertauchen aufgehört. Schliesslich erscheine es wenig plausibel, dass F._____, der angeblich sehr auf die Diskretion im Hinblick auf die Vergewaltigungen bedacht gewesen sei, sie über eine längere Zeit regelmässig bei ihr zu Hause vergewaltigt habe, wo ihre bettlägerige Grossmutter, ihre Schwester, ihre Cousine und zweitweise ihre Tante gewohnt hätten. Auch mache es wenig Sinn, dass G._____ nach ihrem gemeinsamen ersten Gespräch noch Monate lang damit zugewartet habe, F._____ wegen der Vergewaltigung anzusprechen, wie sie es in der Anhörung dargelegt habe. Das Vorbringen, sie sei nach der Ausreise ihrer Mutter der Pfingstgemeinde beigetreten, sei ebenfalls als ungläubhaft zu qualifizieren. Zunächst habe sie sich in der Botschaftsanhörung explizit als orthodox bezeichnet, obwohl sie damals angeblich schon jahrelang Angehörige der Pfingstkirche gewesen sei. Auch seien die Ausführungen zu ihrem Glauben als nicht besonders substantiiert einzustufen. So habe sie in der Anhörung erstaunlicherweise weder für ihren Beitritt zur Pfingstgemeinde noch für ihre Taufe ein ungefähres Datum nennen können. In der BzP habe sie hingegen zu Protokoll gegeben, im Jahr 2004 der Pfingstgemeinde beigetreten zu sein. Weiter hätten ihre Aussagen zum angeblichen Vorfall, als sie von Nachbarn mit Steinen beworfen worden sei, den Eindruck

erweckt, dass sie sich damals nicht der Pfingstgemeinde zugehörig gefühlt habe, da sie von der Pfingstkirche und Pfingstkirchlern wiederholt in der dritten Person ("diese Religion", "diese Leute") gesprochen habe. Auch ihre belanglosen Ausführungen zu den religiösen Inhalten würden wenig überzeugen. Zudem habe sie nicht einmal klar benennen können, wo sie heute in der Schweiz eine Pfingstkirche besuche. Schliesslich sei es auch wenig plausibel, dass sie sich im Kindesalter dazu entschieden habe, die Konfession zu wechseln und danach ihre jüngere Schwester, wie auch die erwachsene Tante für die neue Konfession, welche in Eritrea verboten sei, und deren Anhänger teilweise staatlich verfolgt würden, habe gewinnen können. Abschliessend sei zu erwähnen, dass auch ihre Ausführungen zur illegalen Ausreise als unglaubhaft einzustufen seien. Bei ihrem Auslands gesuch habe sie angegeben, dass sie erst im September 2012 ausgereist und ab Tessoney in drei Tagen zu Fuss in den Sudan gegangen sei. In ihrem Asylverfahren in der Schweiz habe sie hingegen ausgesagt, sie sei mit einem Personenwagen (BzP) beziehungsweise einem Bus (Anhörung) im Februar 2012 via Tessoney aus Eritrea ausgereist und nur ungefähr zwei Stunden zu Fuss unterwegs gewesen. Schliesslich sei auch die Schilderungen der Ausreise in der Anhörung ziemlich oberflächlich ausgefallen.

E. 4.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin unter Wiederholung des Sachverhaltes vor, dass die Vorinstanz zunächst unberücksichtigt lasse, dass ihre Identität mit Urteil des Bezirksgerichtes I. _____ vom 28. August 2019 zweifelsfrei festgestellt worden sei. Die Frage ihres korrekten Geburtsdatums sei in diesem Urteil beantwortet worden. Deshalb bestehe tatsächlich kein Zweifel an ihrer Identität und damit auch kein Grund ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Sodann seien ihre Asylgründe nicht als nachgeschoben zu qualifizieren, sondern in vollem Umfang zu berücksichtigen. Der Umstand, dass sie in der BzP nicht in vollem Umfang auf die Gründe für die Flucht eingegangen sei, erkläre sich aus allgemeinen und konkreten persönlichen Gründen, wie sie dies teilweise bereits in der Anhörung erläutert habe. Ihr sei bewusst, dass sie im Rahmen des Asylverfahrens sämtliche Asylgründe darzulegen habe. Dies habe sie auch getan. Dass sie die Gründe in aller Vollständigkeit ihres Asylgesuchs erst bei der BzP und der Anhörung in der Schweiz ausgeführt habe, stehe der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur vollständigen Auskunft nicht entgegen, weshalb die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen auch nicht geschwächt sei. Ihre vorgebrachten Gründe seien vollständig und ohne Voreinstufung als unglaubhaft zu prüfen, was die Vorinstanz unterlassen habe. Es sei unbestritten, dass sie unterschiedliche Daten für verschiedene Geschehnisse angegeben habe. Dies bedeute allerdings nicht unausweichlich, dass sie bewusst falsche Angaben gemacht habe. So könnten auch diese Unstimmigkeiten in konkreten Zeitpunkten nicht abschliessend für die angebliche Unglaubhaftigkeit ihres Vortrags herangezogen werden. Zum einen sei ihr damals sehr junges Alter und die altersentsprechend unverhältnismässig hohe Belastung durch die Flucht des Vaters und der Mutter sowie die Befragungen und die Gewalt durch die Polizisten zu berücksichtigen. Zu diesen Belastungen sei dann noch das Trauma wiederholter Vergewaltigungen durch den Sicherheitsbeauftragten gekommen. Vor diesem Hintergrund sei erklärbar, dass ihre Erinnerungen zwar konkret und klar seien, so zeige insbesondere ihr Vorbringen der Vergewaltigung auch nach Einschätzung der Vorinstanz zumindest "gewisse Realkennzeichen", aber sich von ihr kaum an fixen Daten festmachen liessen. Daher sei sie auch nicht in der Lage, ganze Abfolgen über Tage, Monate oder Jahre hinweg stringent und logisch wiederzugeben. Ausserdem könne und dürfe ihr als Vergewaltigungsoffer nicht vorgeworfen werden, sie habe nicht "genau"

aussagen können, wann und wie oft sie vergewaltigt worden sei. Sodann würde sie diskriminiert und verfolgt, wenn sie als öffentlich bekennendes Mitglied der Pfingstgemeinde nach Eritrea zurückkehren würde. Sie sei seit vielen Jahren gläubiges Mitglied der Pfingstbewegung und praktiziere ihren Glauben privat und öffentlich nach den Regeln dieser Glaubensgemeinschaft. Auch in der Schweiz besuche sie eine Pfingstgemeinde. Angesichts der Intensität ihres Glaubens und ihrer täglichen Glaubensausübung könnten ihre Ausführungen nicht als "belanglos" kritisiert werden.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nicht verkannt, auf den vorliegenden Fall korrekt angewandt und in der angefochtenen Verfügung einlässlich und zutreffend begründet, warum die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu werden sind. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin entgegen ihren Vorbringen in der Beschwerde nicht gelungen ist, eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. Insbesondere ergibt eine Konsultation der Befragungsprotokolle und der vorinstanzlichen Verfügung, dass die Vorinstanz die Akten sorgfältig geprüft und schliesslich zu Recht festgestellt hat, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, ihre Asylgründe glaubhaft darzulegen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 4.1). Die Rechtsmitteleingabe stellt dem nichts Stichhaltiges entgegen und erschöpft sich vielmehr in Erklärungsversuchen und Wiederholungen des bereits bekannten Sachverhalts, womit sie nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen sollen. Von einer effektiv verfolgten Person darf erwartet werden, dass sie zumindest die wichtigsten Gründe, die sie zum Verlassen ihres Heimatstaates bewogen haben, bereits bei der ersten sich ihr bietenden Gelegenheit nennt. Zwar ist die Glaubhaftigkeit nachgeschobener Vorbringen stets durch eine Gesamtwürdigung im konkreten Einzelfall zu beurteilen und die Tatsache, dass einzelne Aussagen erst im späteren Verlauf des Asylverfahrens vorgebracht werden, machen Vorbringen einer asylsuchenden Person nicht zwingend unglaubhaft (vgl. E MARK 1998/4). Die Beschwerdeführerin hat, wie von der Vorinstanz zu Recht bemerkt, im Rahmen ihres Auslandsgesuchs lediglich geltend gemacht, man habe ihre Tante in den Militärdienst einziehen wollen, wobei sie sich davor gefürchtet habe, in Zukunft ebenfalls in den Militärdienst gehen zu müssen, und ihre Asylgründe anlässlich des nationalen Asylverfahrens im Widerspruch dazu um wesentliche Vorbringen (Befragung zum Verbleib der Eltern beziehungsweise damit einhergehende Schläge, Vergewaltigung durch einen Sicherheitsbeauftragten des Quartiers, Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde) ergänzt. Die im Rahmen des nationalen Asylverfahrens ergänzte Darstellung der Ereignisse, die zur Ausreise aus Eritrea geführt hätten, hat die Beschwerdeführerin jedoch im ersten Asyl(beschwerde)verfahren, weder in der Botschaftsanhörung, anlässlich derer sie auf die ihr obliegende Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht sowie die Verschwiegenheitspflicht der Asylbehörden hingewiesen worden ist und die Richtigkeit respektive Vollständigkeit ihrer Aussagen unterschriftlich bestätigt hat (vgl. Beizugsdossier [...]), noch während des Beschwerdeverfahrens, auch nur ansatzweise erwähnt, obwohl ihr dazu hinreichend Gelegenheit geboten wurde. Folglich sind diese Vorbringen als unglaubhaft zu qualifizieren, zumal sie, wie von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht festgestellt, auch nicht stimmig geschildert wurden. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, es sei ihr "damals

sehr junges" Alter zu berücksichtigen, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen, zumal sie anlässlich der Botschaftsanhörung bereits volljährig war. Die Vorinstanz durfte von ihr vielmehr erwarten, dass sie ihre Asylgründe im Kern kohärent und in zentralen Bereichen hinreichend ausführlich und nachvollziehbar schildert. Es bestanden auch keinerlei Hinweise auf eine mangelnde Fähigkeit der Beschwerdeführerin, sich auszudrücken und Erlebnisse zusammenhängend zu schildern. Eine besondere Eloquenz oder Geschicklichkeit dürfte für das Wiedergeben von tatsächlich erlebten Begebenheiten nicht nötig sein respektive wird bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylvorbringen nicht vorausgesetzt. Auch der Hinweis in der Beschwerde auf eine angebliche Traumatisierung der Beschwerdeführerin vermag die von der Vorinstanz zutreffend aufgeführten zahlreichen Unglaubhaftigkeitselemente in ihren Vorbringen nicht plausibel zu erklären, zumal sich aus den Befragungsprotokollen keine konkreten Hinweise darauf ergeben, dass die Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen eingeschränkt gewesen wäre. Schliesslich ändert das Urteil des Bezirksgerichts I. _____ vom 28. August 2019 betreffend Personenstandsfeststellung nichts daran, dass die Beschwerdeführerin unterschiedliche (und von den ihr eingereichten Beweismitteln abweichende) Aussagen zu ihrem Geburtsdatum gemacht hat, weshalb die Vorinstanz ihre allgemeine Glaubwürdigkeit zu Recht angezweifelt hat.

E. 5.2

Aufgrund einer allfälligen illegalen Ausreise der Beschwerdeführerin aus Eritrea - deren Glaubhaftigkeit vorliegend offenbleiben kann - ergibt sich ebenfalls keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr. Das Bundesverwaltungsgericht ging in seiner früheren Rechtsprechung zwar davon aus, dass bei einer illegalen Ausreise aus Eritrea im Falle einer Rückkehr die Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Bestrafung bestehe. Im Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 kam das Gericht aber zum Schluss, dass sich diese Praxis nicht mehr aufrechterhalten lasse und eine illegale Ausreise allein zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreiche. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr sei nur dann anzunehmen, wenn zusätzliche Anknüpfungspunkte vorlägen, welche zu einer Schärfung des Profils führten (vgl. Referenzurteil D-7898/2015 E. 4.1 und E. 5.1 f.). Eine solche Profilschärfung ist im Falle der Beschwerdeführerin zu verneinen, da sie - wie oben dargelegt - keine Vorverfolgung glaubhaft zu machen vermochte. Auch sonst sind den Akten keine entsprechenden Anknüpfungspunkte zu entnehmen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat folglich zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Eine Rückweisung an die Vorinstanz fällt ausser Betracht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin ersuchte um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und die Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes (aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche ungeachtet der ausgewiesenen Mittellosigkeit abzuweisen sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.